

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerhard Reddemann, Robert Antretter
und weiterer Abgeordneter
– Drucksache 12/6475 –**

Ständiges internationales Kriegsverbrechertribunal

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat sich dafür ausgesprochen, neben der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen speziell für Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien beschlossenen Schaffung eines internationalen Kriegsverbrechertribunals einen ständigen internationalen Gerichtshof unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einzusetzen, der sich weltweit mit schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts befaßt und über regionale Kammern verfügt.

Gleichzeitig hat sie das Ministerkomitee aufgefordert, in den Staaten Europas, die noch nicht dem Europarat angehören und damit nicht der Europäischen Menschenrechtskonvention unterliegen, einen vorübergehenden Mechanismus zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen.

Wir, zugleich Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, fragen daher die Bundesregierung:

1. Wie ist der Stand der Einrichtung des internationalen Tribunals zur Verurteilung schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts im früheren Jugoslawien, inwieweit hat es bereits seine Arbeiten aufgenommen, und welchen Beitrag hat die Bundesregierung hierbei geleistet?

Nach der einstimmigen Annahme der Grundsatzentscheidungen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes für Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien, der Wahl seiner elf Richter durch die VN-Generalversammlung und der Benennung des Anklägers trat der Internationale Strafgerichtshof vom 17. bis 30. November 1993 zu seiner ersten Sitzungsperiode in Den Haag zusammen. Zu den wichtigsten Ergebnissen dieser Beratungen zählt die Wahl in die Leitungsfunktionen sowie die Besetzung der beiden Strafkammern und der Berufungskammer des Strafgerichtshofes.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 2. Februar 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Darüber hinaus wurde mit der Ausarbeitung der Verfahrensordnung sowie der Beweisregeln begonnen, die auf der nächsten Sitzungsperiode (17. Januar bis 11. Februar 1994) fertiggestellt werden sollen. Danach erwartet das Gericht, daß der Ankläger die ersten Fälle vor den Strafgerichtshof bringen wird. Voraussetzung dafür ist jedoch die Bildung der Anklagebehörde, die aber noch nicht abgeschlossen ist.

Die Bundesregierung hat einen wesentlichen Beitrag zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes, dessen Etablierung erstmals vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, im August 1992 auf der Londoner Jugoslawien-Konferenz gefordert wurde, geleistet. Genannt seien hier die Übermittlung einer Stellungnahme der Bundesregierung an den VN-Generalsekretär, die konkrete Vorschläge zur Ausarbeitung des Statuts des Strafgerichtshofes enthielt, sowie auch die Nominierung eines deutschen Kandidaten für die Richterwahlen.

Gegenwärtig wird durch die zuständigen Ressorts geprüft, inwie weit die künftige Tätigkeit des Strafgerichtshofes durch spezifische nationale Beiträge unterstützt werden kann.

2. Inwieweit ist vorgesehen, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Schaffung regionaler Kammern für einen ständigen universellen Gerichtshof zur Ahndung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vorzuschlagen, und gibt es bereits entsprechende Kontakte?

Schon seit langem hat sich die Bundesregierung für die Errichtung eines (ständigen) Internationalen Strafgerichtshofes mit allgemeiner Zuständigkeit eingesetzt. Deutschland hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Völkerrechtskommission 1992 von der VN-Generalversammlung das Mandat erhielt, das Statut für ein solches Gericht zu erarbeiten. Eine Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission hat mittlerweile einen vollständigen Statutenentwurf erarbeitet, der auf der 48. VN-Generalversammlung diskutiert wurde. Im Unterschied zum (Ad-hoc-)Strafgerichtshof für Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien, der auf Beschuß des VN-Sicherheitsrates gebildet wurde und ausschließlich für die Verfolgung von im ehemaligen Jugoslawien verübter Verbrechen zuständig ist, wird im Statutenentwurf die Errichtung eines (ständigen) Internationalen Strafgerichtshofes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages vorgesehen. Ziel auch der Bundesregierung ist es, eine sich auf möglichst alle Staaten erstreckende Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes zu ermöglichen. In die dann weltweite Zuständigkeit dieses Strafgerichtshofes würden u. a. auch schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht fallen. Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, in enger Abstimmung mit den Partnern in der Europäischen Gemeinschaft die Idee der Einrichtung regionaler Kammern innerhalb eines Internationalen Strafgerichtshofes in die künftigen Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen zu diesem Strafgerichtshof einzubeziehen.

3. Wie wird der Vorschlag der Parlamentarischen Versammlung im Ministerkomitee beurteilt, als ersten Schritt für einen ständigen universellen Gerichtshof eine europäische Kammer im Rahmen des Europarates einzurichten, und hat die Bundesregierung hierzu bereits konkrete Überlegungen entwickelt?

Auf der 506. Sitzung des Komitees der Ministerbeauftragten des Europarates (10. bis 14. Januar 1994) wurde beschlossen, die Frage der Einrichtung einer europäischen Kammer im Rahmen des Europarates dem Ad-hoc-Ausschuß der Völkerrechtsberater und dem Lenkungsausschuß Strafrecht zur Befassung vorzulegen und bei der 516. Sitzung im September 1994 mit deren Stellungnahmen wieder aufzugreifen.

Die Bundesregierung wird ihre Entscheidung über die Schaffung einer europäischen Kammer dann auch davon abhängig machen, inwieweit das Ergebnis der angestrebten Diskussion in den Vereinten Nationen im Kontext mit der weiteren Behandlung des Statuts für einen Internationalen Strafgerichtshof eine Schaffung von Regionalkammern vor der Einrichtung dieses Gerichtshofes überhaupt nahelegt und diese Frage mit den europäischen Partnern abstimmen. Sie wird die Möglichkeit der Schaffung einer europäischen Kammer im Rahmen des Europarates auch weiterhin in die Beratungen des Ministerkomitees miteinbeziehen.

4. Sind die in der Unterrichtung der Bundesregierung vom 29. Januar 1992 angegebenen Gründe (Drucksache 12/2015) weiterhin maßgebend für die Nichtzeichnung des europäischen Übereinkommens über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vom 25. Januar 1974, oder sieht sie Möglichkeiten für eine Änderung ihrer ablehnenden Haltung?

Die in der Drucksache 12/2015 angegebenen Gründe für die Nichtzeichnung des – bisher nur von drei Ländern des Europarates unterzeichneten – Übereinkommens vom 25. Januar 1974 sind für die Bundesregierung weiterhin maßgebend.

5. Inwieweit ist sie an der Einrichtung eines vorübergehenden Mechanismus zum Schutz der Menschenrechte in den Nichtmitgliedstaaten des Europarates beteiligt, und welche Mittel hat sie hierfür bereitgestellt?

Auf die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung 1204 (1993) hat das Ministerkomitee des Europarates am 19. März 1993 einen Sachverständigenausschuß damit beauftragt, für eine Übergangszeit einen internationalen Mechanismus zum Schutz der Menschenrechte für Staaten, die noch nicht Mitgliedstaaten des Europarates sind, auszuarbeiten. Der Ausschuß hat – weitgehend deutschen Vorschlägen folgend – den Entwurf einer Resolution vorgelegt. Der darin vorgesehene internationale Kontrollmechanismus ist als Ergänzung gedacht zu der vom Ministerkomitee bereits mit Resolution (93) 6 am 8. März 1993 beschlossenen Möglichkeit einer Unterstützung durch den Europarat bei der Bildung innerstaatlicher Kontrollorgane.

Der Entwurf sieht für eine Übergangszeit von zunächst vier Jahren einen beratenden Menschenrechtsausschuß vor, der auf Er-suchen von Staaten, die noch nicht Mitgliedstaaten des Europa-rates sind, vom Ministerkomitee ermächtigt werden kann, Indivi-dualbeschwerden über Menschenrechtsverletzungen entgegen-zunehmen. Der Ausschuß soll sich dazu äußern, ob eine beste-hende Situation oder Maßnahme mit der Menschenrechtskonven-tion im Einklang steht. Diese Äußerung soll nicht völkerrechtlich verbindlich sein, sondern beratenden Charakter haben. Das Minis-terkomitee des Europarates hat diesen Vorschlag wiederholt beraten. Der deutsche Vertreter hat sich dafür eingesetzt, die vor-geschlagene Resolution zu verabschieden. Bisher hat sich im Ministerkomitee eine Mehrheit dafür aber nicht finden können. Die Bundesregierung wird sich im Ministerkomitee des Europa-rates weiter für einen Schutzmechanismus dieser Art einsetzen.